



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn

m.stein.36.cz6d962yxy@fragdenstaat.de

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im  
Entwurf gezeichnet.

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2504

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

[REDACTED]

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 11.09.2020

GESCHÄFTSZ. 25-780/010 II#0573

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

BEZUG Ihr Antrag vom 7. September 2020

Sehr geehrte Frau Stein,

auf Ihren Antrag vom 7. September 2020 auf Informationszugang ergeht folgender

## **BESCHEID**

1. Ich gebe Ihrem Antrag statt.
2. Die Auskunft ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

## Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 7. September 2020 beantragten Sie die Zusendung der ergänzenden Stellungnahme des BMG und meiner Aufforderung hierzu aus dem Vorgang GZ. 25-721/002 II#0356.

Ich gebe Ihrem Antrag statt. Ihrem Antrag stehen keine in den §§ 3 bis 6 IFG genannten Ausschlussgründe entgegen. Die gewünschten Dokumente erhalten Sie in der Anlage.

II.

Die Gebührenfestsetzung ergibt sich aus § 10 Abs. 1 IFG. Aufgrund des entstandenen Verwaltungsaufwands handelt es sich um eine einfache (gebührenfreie) Auskunft im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

